

Technische Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 15-16

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pfund Sterling waren nur mehr von diesen Waren für 30 Millionen Pfund Sterling exportiert worden. Hätte nun der heimische Bedarf für diesen Ausfall einen Ersatz geboten, so müßte sich dies in der Lage der englischen Baumwollindustrie widerspiegeln. Statt dessen ist die englische Baumwollindustrie schon seit längerer Zeit notleidend. Von den vielen Geschäftsberichten des Frühjahrs 1915, die über einen verringerten Geschäftsgang und einen ungünstigen Geschäftsabschluß klagten, fielen besonders diejenigen aus der Textilindustrie Englands auf. So erklärte Lord Rotherham in der Generalversammlung des bekannten Trustes, der „Fine Cotton Spinners and Doublers' Association, Ltd.“ wörtlich:

Vor dem Kriege ging es uns im großen und ganzen gut. Wir hatten Bestellungen in unseren Büchern und hofften auf ein neues, zufriedenstellendes Geschäftsjahr, als, fast ohne Warnung, der Sturm über uns losbrach, wie ja im ganzen Reich, und wir uns plötzlich großen Schwierigkeiten und Gefahren gegenübersehen. Was bedeutete für uns diese neue und unvorhergesehene Entwicklung? Sie bedeutete den Zusammenbruch unseres halben Geschäftes . . . Ich glaube, ich irre mich nicht, wenn ich sage, daß keine Industrie unseres Landes so stark gelitten hat, wie die Baumwollindustrie als Ganzes seit dem Ausbruch des Krieges. Natürlich weiß ich, daß es einige Ausnahmen gibt . . ., aber der Hauptteil der Baumwollindustrie hat keine pekuniären Vorteile irgendwelcher Art von dem Ausbruch des Krieges gehabt, weil die Ansprüche der Regierung, soweit die Durchschnittsware von Baumwollfabrikaten in Frage kam, sehr gering gewesen sind.

Im „Economist“ heißt es:

Die Lage der Baumwollindustrie sei schlecht, „das Gefühl wachse, daß keine wesentliche Besserung der Verhältnisse während des Krieges wahrscheinlich sei, sondern daß vielleicht, in Hinsicht auf die allgemeine weltwirtschaftliche Umwälzung, die Verhältnisse noch schlechter werden könnten“. Im Jahre 1913 seien in den sechs Monaten vom 1. Januar bis 30. Juni 3592 Millionen Yards exportiert worden, im Jahre 1914 3466 Millionen Yards, im Jahre 1915 nur 2291 Millionen Yards. Die Baumwollindustrie von Lancashire befindet sich in einer schwachen Geschäftsperiode. Neue Abschlüsse in Garnen oder Geweben sind selten, und es ist für die Produzenten schwierig, ihre Stellung aufrecht zu erhalten.

Man kann also feststellen, daß für die wichtigste Industrie Englands der Exportverlust nicht nur nicht durch den heimischen Absatz aufgewogen wird, sondern daß umgekehrt gerade im Hinblick auf die schlechten Verhältnisse des heimischen Marktes eine erneute Steigerung des Exportes für den englischen Fabrikanten unbedingt wünschenswert wäre. Am deutlichsten aber sprechen die Ziffern auf dem Gebiete der englischen Baumwollfabrikat-Ausfuhr. Es betrug nach dem „Economist“ vom 10. Juli 1915 in den sechs Monaten vom 1. Januar bis 30. Juni die Ausfuhr des Vereinigten Königreiches an Baumwollfabrikaten (Geweben) nach einzelnen Ländern:

	Pfund Sterling		
	1914	1915	
Deutschland	863,000	—	— 863,000
Frankreich	201,000	3,118,000	+ 2,917,000
Türkei	2,500,000	30,000	— 2,470,000
Holländisch Ostindien	2,243,000	1,395,000	— 848,000
China	6,721,000	2,660,000	— 4,061,000
Argentinien	1,061,000	529,000	— 532,000
Ägypten	1,736,000	1,223,000	— 513,000
Britisch Indien (Bombay).	6,045,000	3,257,000	— 2,788,000
„ „ (Bengalen)	7,576,000	5,413,000	— 2,163,000
„ „ (Burmah)	895,000	390,000	— 505,000
„ „ (Madras)	1,411,000	586,000	— 825,000
Australien	1,939,000	1,716,000	— 223,000

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß zwar der Fortfall der Ausfuhr nach Deutschland und der Türkei durch die Steigerung der Ausfuhr nach Frankreich wettgemacht wurde. Dagegen zeigt die überseeische Ausfuhr der Baumwollfabrikate Rückgänge gerade auf den bisher wichtigsten und besten Absatzgebieten der englischen Textilindustrie. Hatte doch früher Britisch-Ostindien allein 40 Prozent des gesamten englischen

Baumwollfabrikat-Exportes aufgenommen, was soviel bedeutete wie die Gesamtwertsumme, welche jener Export im Jahre 1880 überhaupt ausgemacht hatte. Während Großbritannien seinen vermeintlich stärksten wirtschaftlichen Gegner, Deutschland, durch kriegerische Gewalt von den Märkten verdrängte, von welchen es britische Imperialisten im Frieden durch einen das Mutterland einseitig begünstigenden Zollverein hatten verdrängen wollen, muß jetzt Großbritannien auf seinem wichtigsten kolonialen Markte Verluste einbüßen, die weit höher sind als der Wert der deutschen Ausfuhr nach jenen Gebieten überhaupt gewesen ist. Hatte doch in den Jahren 1901/1902 Indien nur für etwa 2 Millionen Pfund Sterling von Deutschland eingeführt, während der Rückgang der Ausfuhr allein jener genannten Baumwollfabrikate in sechs Monaten des Krieges gegenüber dem letzten Friedensjahr für Großbritannien über 7 Millionen Pfund Sterling ausgemacht hat.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich die gegenwärtige schwierige Lage der englischen Baumwollindustrie. Man sollte glauben, die englischen Baumwollindustriellen würden ihrerseits sich in ihrem eigenen Interesse bemühen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die dem Handelsverkehr mit der Schweiz und andern neutralen Ländern immer noch entgegenstehen. Es sind von dieser Seite auch bezügliche Schritte bei der englischen Regierung zur Erleichterung der Ausfuhr eingeleitet worden, die aber noch nicht den gewünschten Erfolg hatten.

Technische Mitteilungen

Ueber Heisswasser-Rückspeiseanlagen.

In den letzten Jahren sind diese neuzeitigen Einrichtungen zur rationellen Verwertung heißer Kondenswässer auf dem ganzen Kontinent, so auch bei verschiedenen Betrieben in der Schweiz eingeführt worden.

Diese heißen Kondenswässer aus Dampfheizungen, Dampfkochern, Dampftrockenöfen und Apparaten, Papiermaschinenzylindern, Verdampfapparaten, Kalandern, Schlicht- und Appreturmaschinen etc. werden garantiert mit der vollen Temperatur, d. h. mindestens 100° C, ohne nennenswerten Dampfverbrauch in den Dampfkessel zurück gespeist und zwar mittels Injektor oder durch vollkommen automatisch wirkende Heißwasserspeiseautomaten.

Die Anschaffung dieser Einrichtung dürfte für manchen Industriellen von großer Wichtigkeit sein, da durch die Gewinnung bisher verlorengegangener bedeutender Abdampfmengen, großer Nutzen in Form von Kohlenersparnis und größerer Leistungsfähigkeit der Kessel, letztere dadurch erzielt wird, daß diejenigen Wasserteile, welche bereits im Kessel waren und ihre Kesselstein bildenden, chemischen Bestandteile verloren haben, nunmehr wieder verwertet werden können.

Um sich ein ungefähres Bild von dem Effekt der erwähnten Apparate bzw. Anlage machen zu können, sei auf nachstehende Rentabilitätsberechnung hingewiesen.

Angenommen es sind in einem Betriebe pro Stunde 3000 Liter Kondenswasser vorhanden, die Durchschnittstemperatur soll entsprechend einem Drucke hinter den Kondensstöpfen von 1 Atm. etwa 120° C. sein. Im günstigsten Falle kommt mit der gewöhnlichen Speisemethode der Pumpen das Wasser mit 60° C. in die Kessel. Dagegen würde mit einem solchen Apparat das Wasser mit der vollen Temperatur d. h. zirka 120° C. in die Kessel gedrückt, bezw. es würden 60 W. E. pro Liter erspart werden, das macht bei 3000 Liter pro Stunde 30,000 Liter, pro Tag 1,800,000 W. E.

Nimmt man an, es wird mit gemischter Kohle gefeuert und man habe einen Durchschnittsheizeffekt von 3000 W. E., so bedeutet die Benützung eines Kondenswasserrückspeiser eine tägliche Kohlenersparnis von 600 Kg. samt Fracht und Nebenspesen, wobei noch nicht berücksichtigt ist, daß jede andere Speisepumpe Dampfkraft, Wartung und Schmierung erfordert. Sind noch größere Quanten Kondens-

wasser vorhanden, so ist der Effekt entsprechend auch ein größerer.

Jeder Betrieb ist zur Aufstellung solcher Apparate geeignet und erfolgt dieselbe ohne Betriebsstörung. Durch die Anschaffung einer solchen Anlage werden die Betriebskosten bedeutend verringert, hauptsächlich jetzt, wo die Einfuhr der Kohlen beschränkt ist und dieselben stets teurer werden.

In der Schweiz sind solche Anlagen von der Firma Gebrüder Körting A.-G., Körtingsdorf, eingeführt und erstellt worden, deren Vertreter, Ing. Karl Würtz in Zürich gerne zur Auskunftserteilung zur Verfügung steht.



Kaufmännische Agenten

Die Agentenprovision beim Verkauf ausländischer, in Deutschland festgehaltener Waren.

Die durch deutschen Bundesrat und Verordnungen verfügte »vorläufige Festhaltung« von Waren aus dem feindlichen Ausland, die am 15. Oktober innerhalb der Reichsgrenze waren, hat zur Folge, wie dem in Wien erscheinenden »Handelsagent« zu entnehmen ist, daß derjenige, der bisher die Verfügungsberechtigung über die Ware besaß, jetzt nicht mehr darüber verfügen kann. Auch ist vorgesehen, daß der Reichskanzler zur Vergeltung die Einziehung der festgehaltenen Waren zugunsten des Reiches anordnen kann.

Die Oberzolldirektion ist jedoch befugt, auf Antrag die Ware freizugeben, wenn der Verfügungsberechtigte nachweist, daß die Ware zu einem angemessenen Preise verkauft ist und der Kaufpreis bei der Zollkasse hinterlegt wird. Ueber die Angemessenheit des Kaufpreises ist eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer beizubringen.

Im Falle der Freigabe der Waren gegen Hinterlegung des Kaufpreises werden die Interessen der von den ausländischen Häusern bestellten deutschen Vertreter, also der Handelsagenten, berührt, die diese Verkäufe bewirken. Nach der Verordnung des Bundesrates sind nämlich, falls die Ware staatlich eingezogen ist, vorweg die Ansprüche im Inlande wohnhafter Personen wegen Aufwendung auf die Ware zu befriedigen. Dies bestimmt § 5 der genannten Bundesratsverordnung. Bezüglich der Verkäufe aus noch nicht eingezogenen, sondern nur festgehaltenen Gütern ist eine gleichartige Bestimmung nicht vorgesehen. Sie läßt sich indessen für diese Fälle sinngemäß ebenfalls folgern. Der Zentralverband deutscher Handelsagentenvereine schreibt, daß in einem Einzelfalle die Oberzolldirektion, obwohl in der Entscheidung die Anwendbarkeit der in Frage kommenden Bestimmung der Vorwegbefriedigung auch auf die Fälle der freigegebenen Verkäufe auf festgehaltenen Gütern zum Ausdruck kommt, die Provision und Spesen des die Verkäufe bewirkenden Handelsagenten dennoch nicht als »Aufwendung auf die Ware« anerkannt hat. Sie genehmigte infolgedessen nicht, daß aus den hinterlegten Beträgen der Handelsagent mit seinen Ansprüchen auf die Provision und Spesen, die er bezüglich dieser freigegebenen und verkauften Ware hat, vorweg befriedigt werde. Es ist klar, daß eine solche Auslegung der Bundesratsordnung den Zweck der getroffenen Bestimmungen nicht erreicht. Beabsichtigt kann doch durch die Maßregeln des Bundesrates nur sein, die Wirtschaft des Auslandes zu benachteiligen oder doch wenigstens die Möglichkeit solcher nachteiligen Wirkungen für die Wirtschaft des feindlichen Auslandes zu schaffen. Die wirtschaftlichen Interessen der Reichsangehörigen dürfen aber dadurch nicht betroffen werden. Einerseits soll demgemäß der deutsche Käufer in den Besitz der Ware gelangen können, die er zum Verbrauch oder für sein Gewerbe nötig hat. Andererseits muß dann aber auch der

deutsche Handelsagent bezüglich seiner, zugunsten der Ware ausgeübten und im Werte der Ware mitenthaltenen wirtschaftlichen Tätigkeit seine Vergütung erhalten. Die Bestimmung, die für den Fall der Einziehung der Ware ausdrücklich vorgesehen ist, daß vorweg die Ansprüche im Inlande wohnhafter Personen bezüglich der Aufwendung auf die Ware zu befriedigen sind, erscheint gerade auch bezüglich der Vermittlungstätigkeit des Handelsagenten bei freigegebenen Verkäufen anwendbar. Es macht für diese Tätigkeit gar keinen sachlichen Unterschied, ob die Ware eingezogen wird oder ob unter Freigabe der Verkaufspreis hinterlegt wird. Die Tätigkeit des Handelsagenten ist in beiden Fällen gleich notwendig und gleich wertvoll und dient nur der weitestgehenden Verwertung der Waren, die sowohl im Interesse der deutschen Wirtschaft als auch des Staates liegt, der hier genau das gleiche Interesse hat. Die Tätigkeit der Handelsagenten stellt somit gerade eine sehr wesentliche und wirkungsvolle Aufwendung auf die Ware dar.



Fachschul-Nachrichten



Zürcherische Seidenwebschule.

Diese Fachlehranstalt beginnt am 13. September ihr 35. Schuljahr. In einem Kurs von 10 Monaten bietet sie jungen Leuten mit Vorkenntnissen in der Weberei Gelegenheit zur Erlangung einer tüchtigen Ausbildung in der Seidenstoff-Fabrikation, nämlich im Disponieren von Schaft- und Jacquardgeweben, in der Theorie und Praxis der Weberei, im Untersuchen und Bestimmen von Textilmaterialien, im Zusammenstellen farbiger Gewebemuster usw. Schüler, deren Verhältnisse es rechtfertigen, erhalten Freiplatz und Stipendium.

Mit dieser Berufsbildung ausgerüstete junge Männer dürfen in der Seidenindustrie, sei es als Disponenten, Fergger oder Webermeister, ein sicheres Fortkommen finden. Gesuche um Zusendung des Prospektes sind an die Direktion der Webschule in Wipkingen-Zürich zu richten.



Vereinsnachrichten



Preisauflagenliste.

Gemäß Beschluß der letzten Generalversammlung wurde dem Vorstand anheimgestellt, zu den bestehenden noch einige weitere Preisauflagen aufzustellen. Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung die Preisauflagen wie folgt festgesetzt:

1. Der Zusammenhang zwischen der Fabrik, den Hilfsindustrien und dem Fachschulwesen an der zürcherischen Seidenindustrie.
2. Betrachtungen über die freiwillige Tätigkeit beruflicher Vereine und Gesellschaften in der zürcherischen Seidenindustrie.
3. Welcher Kraftantrieb, kalorische oder elektrische Kraft, ist heute für den Betrieb einer mechanischen Weberei am rationellsten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppenantrieb; a) bei Hochbau; b) bei Shedbau?
4. Die Entwicklung der zürcherischen Crêpe-Weberei.
5. Welches sind die zuverlässigsten Methoden zur Bestimmung von Titre und Charge der Materialien eines Seidengewebes?
6. Welche Vorbildung ermöglicht die volle Ausnutzung des jetzigen verkürzten Webschuljahres?
7. Welcher Natur sind die Fehler der Rohseide, die sich bei der Verarbeitung und in der Ware am meisten bemerkbar machen?
8. Freithema, das auf die Seidenindustrie Bezug hat.